

## **Antwort**

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 572  
des Abgeordneten Erik Stohn  
der SPD-Fraktion  
Drucksache 6/1316

### **Fledermauspopulationen im Gebiet geplanter Windparks**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 572 vom 04.05.2015:

Der Ausbau regenerativer Energien im Land Brandenburg ist ein elementarer Bestandteil der Energiestrategie 2030. Allerdings müssen beim Bau von Windkraftanlagen Standards eingehalten werden, die den Natur- und Artenschutz gewährleisten. Vermehrt werden jedoch Fälle bekannt, in denen zum Teil auf der Roten Liste stehende Fledermauspopulationen im Zuge der Errichtung von Windkraftanlagen in Gefahr geraten. So hat ein Forscherteam unter der Leitung des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) herausgefunden, dass neben den heimischen Fledermauspopulationen auch wandernde Fledermauspopulationen aus Nachbarländern auf dem Weg zu geeigneten Winterquartieren durch die Einwirkung von Windkraftanlagen umkommen. Insbesondere beim Neu- und Ausbau von Windparks müssen deren Betreiber im Vorfeld Gutachten zum Bestand der Fledermäuse erstellen.

Ich frage die Landesregierung:

Frage 1: Gibt es eine Regelung, die einen zeitlichen Rahmen für solche Gutachten festlegt, sodass auch Winterquartiere von wandernden Fledermauspopulationen erfasst werden?

Frage 2: Welche Vorgaben müssen eingehalten werden, damit Gutachten eine belastbare Grundlage aufweisen? Werden dabei alle in Betracht kommenden Quartiere berücksichtigt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gibt es eine Regelung, die einen zeitlichen Rahmen für solche Gutachten festlegt, sodass auch Winterquartiere von wandernden Fledermauspopulationen erfasst werden?

Frage 2:

Welche Vorgaben müssen eingehalten werden, damit Gutachten eine belastbare Grundlage aufweisen? Werden dabei alle in Betracht kommenden Quartiere berücksichtigt?

zu Frage 1 und 2:

In der Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg (Anlage 3 des Erlasses zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ([http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/tak\\_anl3.pdf](http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/tak_anl3.pdf) )) werden die Vorgaben zum Untersuchungsumfang benannt. Sie orientieren sich an den in Anlage 1 des Erlasses enthaltenen Abstandskriterien für Windenergieanlagen zu Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Diese grundsätzlich erforderlichen Untersuchungen sind bei der Standortplanung abzuarbeiten und als Bestandteil den Antragsunterlagen beizufügen.

Die Kontrolle von Fledermauswinterquartieren ist Bestandteil des Untersuchungsrahmens und im Fall von unterirdischen Quartieren einmalig im Januar/Februar, d. h. der Zeit mit der größtmöglichen Sicherheit des Antreffens überwinternder Tiere, durchzuführen. In Wäldern mit Potenzial überwinternder wandernder Waldfledermausarten ist die Kontrolle geeigneter Höhlenbäume in die Untersuchungen einzubeziehen. Während der spätherbstlichen Zeit des Einflugs in bzw. der spätwinterlichen Zeit des Ausflugs aus solchen Quartieren sind in bewaldeten Gebieten bei milden Temperaturen Erfassungen von in der Dämmerung ausfliegenden Abendseglern vorzunehmen. Eine Erfassung aller potenziellen Quartiere ist in der Praxis nicht umsetzbar.